

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/31 2003/12/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2006

Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

AVG §68 Abs1;

DPL NÖ 1972 §69 Abs1 Z4 idF 2200-1;

DPL NÖ 1972 §76 Abs4 litc idF 2200-7;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Nebengebührenanteil ist eine (von mehreren) Bemessungskomponenten für die Ruhegenussbemessung. Als solcher ist er nicht Gegenstand des Abspruches. [Hier: Tatsächlich lag im Beschwerdefall kein entsprechender Abspruch vor. Jedenfalls in der Konstellation des Beschwerdefalles kann der Beamte somit bei der zeitlich nachfolgenden Ruhegenussbemessung aus Anlass seiner späteren Versetzung in den dauernden Ruhestand die Ermittlung des Nebengebührenanteils zur Gänze (also auch was die Zusammensetzung, Art und Höhe der zu berücksichtigenden Nebengebühren betrifft) mit dem Recht auf materielle Überprüfung in Frage stellen. Dies gilt auch dann, wenn zwischen den beiden Bemessungsvorgängen (aus Anlass der Versetzung in den zeitlichen und später in den dauernden Ruhestand) keine Änderung der Sach- und Rechtslage in Bezug auf den (ungekürzten) Nebengebührenanteil (Ausgangswert) eingetreten ist, sondern der Beamte etwa bloß eine andere rechtliche Bewertung der bereits der Ruhegenussbemessung für den zeitlichen Ruhestand zu Grunde gelegten Nebengebührenansprüche releviert oder etwa bisher nicht berücksichtigte Nebengebühren aus der Aktivdienstzeit geltend macht.]

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht

VwRallg/2 Inhalt des Spruches Diverses Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des

Abspruches und der Rechtskraft Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120022.X05

Im RIS seit

19.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at